

Antrag auf Mitgliedschaft im WiG e.V. - NRW für Privatpersonen

Dem Alter Raum geben.



Wohnen in Gemeinschaft
NRW e.V.

Interessengemeinschaft für
alternatives Leben & Wohnen,
Menschen mit Demenz und
besonderem Betreuungsbedarf

WIG-Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.
Hansemannstr. 16

45879 Gelsenkirchen

Hiermit beantrage ich die Aufnahme beim WIG e.V. – NRW

Privatperson (Mitgliedsbeitrag 5,00 € pro Monat)

Persönliche Angaben:

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name	Vorname		<input type="text"/>
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnr.	PLZ	Ort	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Tel.-Nr.	Fax-Nr.		
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
email	Internet		
<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Die Satzung des „Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.“ ist mir bekannt. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zustimmung des Vorstandes sowie Eingang des Mitgliedsbeitrages wirksam. Mit der Speicherung meiner Daten zur Vereinsverwaltung bin ich einverstanden.

Bankverbindung:

<input type="text"/>
Geldinstitut
<input type="text"/>
BLZ
<input type="text"/>
Kontonummer
<input type="text"/>

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige den Verein
„Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.“
bis auf Widerruf den Beitrag von
5,00 € monatlich
mittels Lastschrift von meinem Konto abzubuchen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort/Datum	Unterschrift

Wohnen in Gemeinschaft
NRW e.V.

Hansemannstr. 16
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0 163-8441811
Telefax 02 09-9230520
info@wig-NRW.de
www.wig-NRW.de

Vorsitzende:

Claudius Hasenau
Christel Schneider
Volker Hülsewiesche

Bankverbindung:

Volksbank Ruhr Mitte eG
BLZ: 42 260 001
Konto: 519 611 000

Vereinsregister Gelsenkirchen:
Registerblatt VR 1612

Antrag auf Mitgliedschaft im WiG e.V. - NRW
für Institutionen

Dem Alter Raum geben.



Wohnen in Gemeinschaft
NRW e.V.

Interessengemeinschaft für
alternatives Leben & Wohnen,
Menschen mit Demenz und
besonderem Betreuungsbedarf

WIG-Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.
Hansemanstr. 16
45879 Gelsenkirchen

Hiermit beantrage wir die Aufnahme beim WIG e.V. – NRW

- Institution/Firmen, Pflegedienst passiv
(Mitgliedsbeitrag 50,00 €/Monat)
- Pflegedienst aktiv
(Mitgliedsbeitrag 100,00 €/Monat)
pro Versorgungsauftrag in einer aktiven WG, ab Startmonat des Pflegeauftrages

Persönliche Angaben:

Name des Unternehmens			
Straße/Hausnr.			
PLZ	Ort		
Tel.-Nr.	Fax-Nr.		Firmenstempel
email			Internet

Die Satzung des „Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.“ ist mir bekannt. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zustimmung des Vorstandes sowie Eingang des Mitgliedsbeitrages wirksam. Mit der Speicherung meiner Daten zur Vereinsverwaltung bin ich einverstanden.

Bankverbindung:

Geldinstitut
BLZ
Kontonummer
Ort/Datum

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige den Verein
„Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.“
bis auf Widerruf den Beitrag monatlich
mittels Lastschrift von unserem Konto abzubuchen.

- 50,00 €
- 100,00 € (ersetzt den Passivbeitrag 100,00 € für den Pflegedienst)

Unterschrift

Wohnen in Gemeinschaft
NRW e.V.

Hansemanstr. 16
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0 163-8441811
Telefax 02 09-923 0520
info@wig-NRW.de
www.wig-NRW.de

Vorsitzende:

Claudius Hasenau
Christel Schneider
Volker Hülsewiesche

Bankverbindung:

Volksbank Ruhr Mitte eG
BLZ: 42 260 001
Konto: 519 611 000

Vereinsregister Gelsenkirchen:
Registerblatt VR 1612

Satzung des Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.

Interessengemeinschaft für Alternatives Leben & Wohnen, Menschen mit Demenz und besonderem Betreuungsbedarf

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Wohnen in Gemeinschaft NRW (WIG-NRW) e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Gelsenkirchen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gelsenkirchen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - § Entwicklung und Fortschreibung eines Expertenstandards für Wohngemeinschaften für dementiell und/oder somatisch erkrankte Menschen auf der Grundlage eines nach Europäischen Standard ausgerichteten Qualitätsmanagementsystems (EFQM);
 - § Einrichtung von Arbeitskreisen zur Förderung des Aufbaus von Netzwerken von Initiatoren, Pflegediensten und anderen Akteuren in der Begleitung von Wohngemeinschaften;
 - § Begleitung von Vereinsmitgliedern, insbesondere pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörige gegenüber Kommunen und Kostenträgern im Rahmen einer Unterstützungsplanung bei der Gründung und Etablierung von Wohngemeinschaften;
 - § Übergeordnete und gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Wohngemeinschaften, die Verständnis für pflegebedürftige Personen insbesondere für die Situation alter und demenzkranker Menschen weckt;
 - § Interessenvertretung und Mitwirkung in politischen Gremien (z.B. Landespflegekonferenz) auf Landesebene;
 - § Zusammenarbeit mit anderen Interessengemeinschaften auf Landes- und Bundesebene (z.B. Freunde alter Menschen e.V., Alzheimergesellschaft);
 - § Neutrale und trägerunabhängige Beratung pflegebedürftiger und/oder demenzkranker Menschen und ihrer Angehörigen. Dazu richtet der Verein eine Beratungsstelle ein. Hierbei können Mitglieder von Wohngemeinschaften bzw. deren Angehörige die Beratungsstelle in Konfliktsituationen als Ombudsstelle nutzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Kalenderhalbjahr möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderhalbjahr.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, der/dem 1., 2. und 3. Vorsitzende/Vorsitzender. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Rechnungslegung und Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, einschließlich Auskunft über die Mitgliederbewerbung und evtl. Aufnahmeverweigerung und Ausschlüsse,

d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr und Unter-richtung der Mitgliederversammlung über die geplanten Aktivitäten.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, erhält jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung die durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt wird. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Aufnahme von Darlehen ab € 20.000,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von einem auf der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freunde Alter Menschen e.V. (gemeinnützige Einrichtung), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.